
S 1 U 5060/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5060/04
Datum	20.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 221/05
Datum	30.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden der Widerspruchsbescheid vom 24.06.2004 und der Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger einen Anspruch auf eine Verletztenrente wegen einer Verschlimmerung seiner Gesundheitsstörungen hat.

Der 1939 geborene Kläger erlitt am 04.03.1996 bei Waldarbeiten einen Schienbeinbruch rechts. Die Beklagte anerkannte den Unfall als Arbeitsunfall und stellte als Unfallfolge einen in geringfügiger Stellung fest verheilten Schienbeinbruch rechts mit noch deutlicher Bewegungseinschränkung fest (Bescheid vom 27.08.1996). Dies bedingte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 10 v.H. Unfallunabhängig liege ein trophisches Weichteilgeschwür am rechten Unterschenkel aufgrund eines Privatunfalls 1970 vor. Den Widerspruch des Klägers

gegen diesen Bescheid wies die Beklagte aufgrund des Gutachtens von Dr. H. vom 07.11.1996 mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.1997 zur  ck. Die Beschwerden w  rden wesentlich durch die Folgen eines privaten Unfalls 1970 und das unfallunabh  ngige Venenleiden bedingt. Diese Bescheide wurden bindend.

Am 10.09.1998 stellte der Kl  ger einen Antrag wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen. Die Beklagte holte ein Gutachten des Prof. Dr. D. vom 29.01.1999 ein und lehnte mit Bescheid vom 09.02.1999/Widerspruchsbescheid vom 27.05.1999 den Antrag ab. Auch den erneuten Antrag vom 08.09.1999 wies die Beklagte mit Bescheid vom 17.12.1999/Widerspruchsbescheid vom 24.02.2000 zur  ck. Gegen diese Bescheide erhob der Kl  ger Klage zum Sozialgericht M  nchen (SG) â   [S 40 U 5024/00](#) -. Das SG ermittelte den Sachverhalt durch die Einholung von Gutachten des Gef   chirurgen Dr. S. vom 16.11.2000 und des Chirurgen Dr. K. vom 04.05.2001. Es wies die Klage unter Bezugnahme auf das von Dr. K. erstellte Gutachten mit Urteil vom 13.07.2001 ab. Bez  glich des Bruchs des rechten Schienbeins und des rechten Au  enkn  chels sei es nicht zu einer wesentlichen Verschlimmerung gekommen. Die erheblichen Blutuml  ufst  rungen sowie das atrophische Weichteilgeschw  r seien nicht Folge des Arbeitsunfalles am 04.03.1996. Die hiergegen eingelegte Berufung wies das BayLSG mit Urteil vom 17.07.2002 zur  ck. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Kl  gers verwarf das BSG als unzul  ssig.

Am 22.11.2002 beantragte der Kl  ger erneut eine Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H. wegen Verschlimmerung seiner Unfallfolgen. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 24.02.2003 eine Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens ab. Den Widerspruch des Kl  gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24.07.2003 zur  ck. Gegen diese Bescheide erhob der Kl  ger am 11.08.2003 Klage zum SG â   [S 1 U 5078/03](#) â   mit dem Antrag, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 04.03.1996 Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 v.H. zu gew  hren. Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.05.2004 ab. Zur Begr  ndung f  hrte es aus, die Beklagte berufe sich zu Recht auf die Bindungswirkung der fr  heren Bescheide und lehne eine neue   berpr  fung mangels Vorliegens neuer Tatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte zu Recht ab. Dieser Gerichtsbescheid wurde rechtskr  ftig.

W  hrend des anh  ngigen Klageverfahrens beschrieb der Kl  ger mit Schreiben vom 30.11.2003 der Beklagten seine Schmerzen. Die Beklagte wertete dieses Schreiben als neuen Antrag und lehnte ihn mit Bescheid vom 05.02.2004 ohne Rechtsbehelfsbelehrung ab. Zur Begr  ndung verwies sie auf die im Instanzenzug   berpr  fte und rechtskr  ftige Ablehnung. Sie sandte diesen Bescheid an das SG, das im Gerichtsbescheid vom 14.05.2004 nicht   ber ihn entschied. Der Kl  ger erhob gegen den Bescheid vom 05.02.2004 am 04.03.2004 Widerspruch und die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 24.06.2004 den Widerspruch zur  ck.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Kl  gers vom 16.07.2004 hat die Beklagte als Klage gewertet und an das SG M  nchen weitergeleitet ([S 1 U 5060/04](#)).

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 abgewiesen. Die vom Kl  ger wiederholt geltend gemachten Beschwerden seien auf eine erhebliche Blutumlaufer  rung und im weiteren Verlauf aufgetretene atrophische Weichteilgeschw  re am rechten Unterschenkel zur  ckzuf  hren. Diese Gesundheitsst  rungen seien nicht Folgen des Arbeitsunfalls vom 04.03.1996.

Hiergegen hat der Kl  ger Berufung eingelegt.

Der Kl  ger beantragt sinngem   , den Bescheid vom 05.02.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.06.2004 sowie den Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Verletztenrente aufgrund einer Minderung der Erwerbs- f  higkeit von 30 v.H. und Heilbehandlung zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des K  gers gegen den Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 zur  ckzuweisen.

Zur Erg  nzung des Tatbestandes wird auf die Akte des LSG, die Klageakte des Sozialgerichts M  nchen ([S 1 U 5060/04](#)), die bei- gezogene Beklagtenakte, die Akte der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern sowie die Akten des SG M  nchen [S 40 U 5024/00](#), S 1 U 5078/03 und des BayLSG L [2 U 268/01](#) Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Kl  gers gegen den Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 ist zul  ssig und begr  ndet. Der Kl  ger hat einen Anspruch auf Aufhebung des Gerichtsbescheides und des Widerspruchsbescheides vom 24.06.2004 (nachfolgend 1.).

In der Sache selbst, d.h. bez  glich der Verletztenrente und der Heilbehandlung, konnte der Senat jedoch aus prozessualen Gr  nden nicht entscheiden. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.02.2004 war abzuweisen, weil sie unzul  ssig war (nachfolgend 2.).

1. Der Gerichtsbescheid war aufzuheben, weil die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 24.06.2004 begr  ndet ist. Die Durchf  hrung eines Widerspruchsverfahrens ist n  mlich bei einem nach [   96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in ein Gerichtsverfahren einbezogenen Verwaltungsakt     dem Bescheid vom 05.02.2004     nicht statthaft und ein dennoch erhobener Widerspruch unzul  ssig (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG,    96 Rn. 11c m.w.N.). Der Bescheid vom 05.02.2004 wurde w  hrend des Klageverfahrens gegen den Bescheid vom 24.02.2003 (S 1 U 5078/03) erlassen und war damit gem. [   96 SGG](#) durch Klage  nderung kraft Gesetzes Gegenstand des bis 14.05.2004 rechtsh  ngigen Verfahrens S 1 U 5078/03 beim SG geworden. Die Beklagte hat deshalb zutreffend eine Mitteilung nach [   96 Abs. 2 SGG](#) an das SG gemacht. Die Einbeziehung kraft Gesetzes erfolgte unabh  ngig von der Rechtsauffassung des SG, so dass den Ausf  hrungen des SG im Gerichtsbescheid vom 14.05.2004 keine

Bedeutung zukommt.

Der Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 05.02.2004 hätte deshalb als unzulässig verworfen werden müssen. Da der Widerspruchsbescheid vom 24.06.2004 den Widerspruch nicht verwarf, sondern in der Sache zurückwies, ist er rechtswidrig. Der Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 hätte den rechtswidrigen Widerspruchsbescheid aufheben müssen. Er ist deshalb rechtswidrig und ebenfalls aufzuheben.

2. Bezüglich der Verletztenrente und der Heilbehandlung war die Klage jedoch abzuweisen. Da der Bescheid vom 05.02.2004 gemäß [Â§ 96 SGG](#) durch Klageänderung kraft Gesetzes Gegenstand des bis 14.05.2004 rechtshängigen Verfahrens S 1 U 5078/03 beim SG geworden ist, war eine weitere Klage wegen der entgegenstehenden Rechtshängigkeit unzulässig.

Im Ergebnis waren der Widerspruchsbescheid vom 24.06.2004 sowie der Gerichtsbescheid vom 20.05.2005 aufzuheben und die Klage im übrigen als unzulässig abzuweisen.

Die Beklagte hat jedoch in der Sitzung zugesagt, zu überprüfen, welche Gesundheitsstörungen beim Kläger aufgrund des Unfalles am 04.03.1996 vorliegen und einen neuen Bescheid zu erlassen (Sitzungsprotokoll vom 30.11.2005).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da kein in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) genannter Grund vorliegt.

Erstellt am: 02.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024